

jedoch, daß das Sowjetrecht über große potentielle Möglichkeiten zur Unterbindung gesellschaftswidriger Tätigkeit verfügt und sie für diese Zwecke erfolgreich nutzt. Es handelt sich dabei nicht nur um die Funktionen des Strafrechts. Viele Normen des Zivilrechts hängen ebenfalls eng mit der Notwendigkeit zusammen, eventuelle negative Folgen der Wertfaktoren auszuschalten. Selbst die Aufgabe, den Kampf gegen gefährliche gesellschaftsfeindliche Erscheinungen zu verstärken, rührt aus der Notwendigkeit her, den spontanen Wirkungsformen des Wertgesetzes regulierende Grundsätze entgegenzustellen.

Der zweite Gesichtspunkt der Wechselwirkung zwischen dem juristischen Überbau und der ökonomischen Basis hängt mit der Weiterentwicklung und Vervollkommenung der sowjetischen Gesetzgebung und mit der Wahl der optimalen Methoden der rechtlichen Regelung zusammen. Es gibt einen ausgedehnten Kreis von Gesetzgebungsproblemen, deren erfolgreiche Lösung in erheblichem Grade dadurch bestimmt wird, inwiefern die Rolle der Ware-Geld-Beziehungen im gesellschaftlichen Leben richtig berücksichtigt wird.

Wie die auf sozialökonomischem Gebiet gewonnenen Erfahrungen zeigen, hielt die Rechtsform in der vorangegangenen Periode in vielen Fällen nicht mit der Entwicklung der Ökonomik Schritt. Gegenwärtig wird sie mit den Gesetzmäßigkeiten der planmäßigen Ware-Geld-Wirtschaft in Einklang gebracht, es muß jedoch noch viel getan werden, um eine Übereinstimmung herbeizuführen. In der Literatur wird völlig zu Recht auf die Notwendigkeit verwiesen, den Weg der Vermittlung der echten wirtschaftlichen Rechnungsführung durch das Recht ständig weiter zu verfolgen; von den komplizierten und für die Werktätigen schwer verständlichen Normativen, die bei der Bildung der Betriebsfonds benutzt

werden, zur einfachen Abführung eines bestimmten Prozentsatzes vom erzielten Gewinn an diese Fonds überzugehen, endgültig Schluß zu machen mit den verschiedenen „verborgenen“ Formen des bloßen Erfassens der Menge (beispielsweise bei der Berechnung des Lohnfonds) usw.⁷

Bei der Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Gesetzgebung, die die Nutzung der Naturreichtümer durch die Gesellschaft regelt (der Grundlagen für die Boden- und Wassernutzung, des Gesetzes über den Schutz der Natur usw.), ist es nach unserer Ansicht notwendig, den Wert der natürlichen Faktoren einzuschätzen, die Beziehungen zwischen Staat und Benutzer unbedingt auf der Grundlage einer Entschädigung aufzubauen sowie die reale materielle Verantwortlichkeit der Verletzer dieser überaus wichtigen volkswirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Auf dem Gebiet der Landwirtschaft gibt es zahlreiche ungelöste Probleme, die nur unter Berücksichtigung der Wirkung der Wertfaktoren mit Erfolg gelöst werden können.

In den Beziehungen zwischen Bürgern und Einrichtungen auf dem Gebiet der Dienstleistungen sollten die materiellen Grundsätze verstärkt werden (beispielsweise die Einführung einer erhöhten materiellen Verantwortlichkeit der Einrichtungen für die Verletzung ihrer Verpflichtungen). Ferner sind Garantien notwendig. Ersatz für Verluste genügt nicht; denn die Praxis zeigt, daß die Bürger ungern vom gerichtlichen Schutz ihrer Rechte in dieser Sphäre Gebrauch machen (das Verfahren ist kompliziert, die Entschädigungssumme für den erlittenen Verlust häufig unbedeutend) und es vor-

7 vgl. W. A. Rsheschewskij, Die Wirtschaftsreform und die Rechte der Betriebe, Moskau 1967, S. 51; G. Kulagin, „Die Reserven der Reform“, Prawda vom 5. 8. 1967.